



# Tätigkeitsbericht

des Instituts für Völkerrecht und Europarecht  
der Georg-August-Universität Göttingen

– 2017 und 2018 –

---

PUBLIKATION ZUM RECHTSSTAATSTRANSFER .....	4
PHILIP C. JESSUP MOOT COURT .....	5
PREISGEKRÖNTE ARBEIT ZUM STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT .....	7
SYMPOSIENREIHE: FOLGEN DES ERSTEN WELTKRIEGS .....	8
ARBEITSVÖLKERRECHT IN DER GLOBALISIERUNG .....	10
LEHRBUCH: STAATSRECHT III IN DER BERLINER REPUBLIK .....	12
KOMMENTIERUNG DES ART. 5 GG .....	13
TAGUNG: 100 JAHRE VERSAILLER VERTRAG .....	14
PARTNERSCHAFT MIT DER UNI KALININGRAD .....	16
DER FÖRDERVEREIN DES INSTITUTS .....	17
DEUTSCH-TAIWANESISCHES KOLLOQUIUM .....	18

## Liebe Leserin, lieber Leser,

in den vergangenen zwei Jahren waren die Mitglieder des Instituts für Völkerrecht und Europarecht wieder sehr aktiv in Forschung und Lehre, in Rechtspraxis und Wissenstransfer. Wir haben aus diesen Aktivitäten für unseren Zweijahresbericht erneut eine Auswahl getroffen, wobei ein Schwerpunkt auf monographischen Veröffentlichungen liegt. Zwei Bücher, die von **Till Patrik Holterhus** zur Rechtsstaatlichkeit (S. 4) und von **Henner Gött** zum Arbeitsvölkerrecht (S. 10) herausgegebenen Sammelbände, werden von Nachwuchsleuten verantwortet. Wir sind sehr froh, dass wir sie als Habilitanden für die Rechtswissenschaft gewinnen konnten und dass unser Nachwuchsbereich mit **Ferdinand Weber** (S. 7) ab Oktober 2019 noch um einen dritten Postdoc erweitert wird. Dankenswerterweise unterstützt uns die Fakultät dabei.



Das **Goettingen Journal of International Law** ist auch nach wiederholtem Generationenwechsel weiter aktiv – ich empfehle Ihnen ein Blick in die drei umfangreichen Ausgaben aus den Jahren 2017/18 und natürlich das aktuelle Heft [<http://www.goejil.eu>]. Teams aus dem Institut haben mit gutem Erfolg am **Philip C. Jessup International Law Moot Court** teilgenommen, dessen nationale Ausscheidung, so viel sei vorweggenommen, das Institut im März 2020 in Göttingen ausrichten wird.

**Andreas Paulus'** Lehrstuhl ist im Berichtszeitraum von **Andreas Müller** (Innsbruck) und **Monika Polzin** (Augsburg) mit großem Engagement vertreten worden.

**Peter-Tobias Stoll** ist von der Europäischen Kommission ein Jean Monnet-Lehrstuhl verliehen worden. Das dreijährige interdisziplinäre Projekt

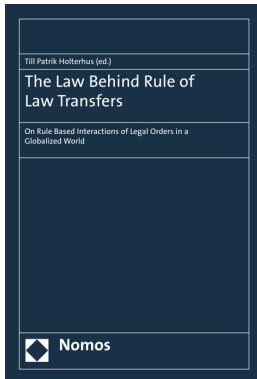
mit dem Titel „European Union and Global Sustainable Development Through Law“ wird von der Europäischen Kommission gefördert. Im Mittelpunkt steht das Thema Nachhaltigkeit, eine der großen Herausforderungen der Europäischen Integration. Das umfangreiche Lehr- und Forschungsprogramm umfasst die Felder Handel, Umweltschutz, Investitionen, soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte mich die 28. Auflage der Gesetzesammlung zum Landesrecht Niedersachsen, die weiterhin von Emeritus **Volkmar Götz** mitherausgegeben wird. **Dietrich Rauschning** ist unter anderem in der langjährigen Kooperation mit der Kant-Universität Kaliningrad (S. 16) aktiv.

Es gibt weiteres zu entdecken – ich wünsche Ihnen, auch im Namen meiner beiden Mitdirektoren, gute Lektüre!

Frank Schorkopf  
Geschäftsführender Direktor

## Sammelband zum Rechtsstaatstransfer



Der Band untersucht den Transfer rechtsstaatlicher Strukturen zwischen staatlichen und überstaatlichen Rechtsordnungen als spezifisch rechtlichen Vorgang. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme, dass **Rechtsstaatstransfers** das Recht nicht nur zum Gegenstand haben, sondern zugleich selbst in Ursprung und Umsetzung eine eigene rechtliche Dimension aufweisen („the law behind rule of law transfers“).

Das besondere Interesse des Bandes gilt der Identifizierung und Erforschung solcher Rechtsnormen und -mechanismen, welche die vielfältigen rechtsstaatlichen Transferprozesse steuern. In insgesamt acht Beiträgen nähert der Band sich dem Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Rechtsgebiete – etwa des EU-Rechts, des allgemeinen Völkerrechts, des internationalen Menschenrechtsschutzes, des Völkerstrafrechts, des humanitären Völkerrechts sowie des Wirtschaftsvölkerrechts.

▪ *Till Patrik Holterhus (Hrsg.), The Law Behind Rule of Law Transfers. On Rule Based Interactions of Legal Orders in a Globalized World, Nomos, Baden-Baden 2019, 296 S., mit Beiträgen von Till Patrik Holterhus; Andreas L. Paulus und Johann Ruben Leiss; Peter-Tobias Stoll u.a.*

▪ *Goettingen Journal of International Law (GoJIL), Special Issue: The Law Behind Rule of Law Transfers, Vol. 9, No. 1 (2018).*

## Erfolge der Jessup-Teams

Im Februar und März 2018 hat ein Team des Instituts am nationalen Ausscheid des **Philipp C. Jessup International Law Moot Court** in Kiel teilgenommen. Der Jessup Moot Court ist der älteste, größte und prestigeträchtigste Moot Court mit über 700 teilnehmenden Teams aus mehr als 100 Ländern. Im Rahmen des Moot Courts simulieren die Teilnehmenden ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Hierfür schreiben die Teilnehmenden jeweils einen Schriftsatz für den klagenden und den beklagten Staat zu einem fiktiven Fall und tragen mündlich die Argumente ihrer Partei vor.

Der Fall im **Durchgang 2017/18** behandelte die Wirksamkeit eines zwischenstaatlichen Schiedspruchs, die Rechtmäßigkeit der militärischen Nutzung von unbemannten Unterwasserfahrzeugen, die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zu nuklearer Abrüstung



und die Zulässigkeit des Einsatzes militärischer Gewalt gegen U-Boote und Schiffe nach Autorisierung durch den Sicherheitsrat. Das Göttinger Team aus **Gesche Butenschön, Agata Daszko, Edith Eike** und **Jule Johannsen** erreichte erstmals seit 2011 das Viertelfinale des Ausscheids. Dort wurde es knapp durch das Team der Universität Passau geschlagen.

Unter Betreuung von Konstantin Gast, Torben Schlüter und Lukas Sibinski wurde so insgesamt der 6. Platz erreicht. Neben der guten Gesamtleistung hat sich das Team vor allem durch mehrere Auszeichnungen für

Einzelleistungen hervorgeraten. Vier der insgesamt neun Auszeichnungen für Einzelleistungen in sechs Kategorien gingen nach Göttingen. Das Team erhielt den Preis für die zweitbesten Schriftsätze (Best Memorials Runner-Up Award) und für den besten Klägerschriftsatz (Best Applicant Memorial Award), den Gesche Butenschön und Jule Johannsen verfassten. Von insgesamt 68 Teilnehmenden gewann Edith Eike den begehrten Preis für den besten mündlichen Vortrag (Best Oralist Award) und Agata Dazko den Preis für den drittbesten mündlichen Vortrag (Best Oralist Third Place Award).



Auch im **Durchgang 2018/19** hat das Institut ein Team gestellt, das sich mit der Verantwortlichkeit von Staaten für das Handeln von multinationalen Großkonzernen im Hinblick auf die Verletzung von kulturellen und sozialen Menschenrechten sowie umweltrechtlicher

Normen des Artenschutzes befasste. Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Maßstäbe für Patente auf traditionelles Wissen indigener Bevölkerungsgruppen. Betreut von Gesche Butenschön, Katrin Bensler und Nils Schlüter erreichten **Amy Adams, Elena Castro Surís, Tessa Monarrez Lachhein** und **Christian Voß** im nationalen Entscheid in Hamburg einen guten Mittelfeldplatz und mussten sich letztlich der Humboldt-Universität Berlin und der LMU München geschlagen geben.

Wie schon in den Vorjahren erleichterte die Förderung durch den **Göttinger Verein für internationales Recht e.V.** die Teilnahme, der unter anderem die Reisen der Teams in die Austragungsorte unterstützte.

## „Staatsangehörigkeit und Status“

Die intensiver wahrgenommenen Migrationsbewegungen beherrschen nicht nur gesellschaftspolitische Debatten, sondern auch das Asyl- und Ausländerrecht. Verfassungsrechtlich gesondert steht das Staatsangehörigkeitsrecht aufgrund seiner exklusiven politischen Legitimationsvermittlung auf Bundes- und Landesebene. Mit Fragen politischer Gemeinschaftsbildung durch dieses Statusrecht beschäftigt sich **Ferdinand Weber** in seiner Dissertation. Die in der Abteilung Europarecht entstandene Untersuchung nähert sich dem geltenden Recht über historische Entstehungs- und Entwicklungskontexte, theoretisch-interdisziplinäre Infragestellungen und eine rechtsdogmatische Funktionsbestimmung im überstaatlich eingebundenen Verfassungsstaat der Gegenwart. Das erlaubt, den Entstehungsanlass des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im 19. Jahrhundert als Mehrebenenzusammenhang zwischenstaatlicher Kooperation offenzulegen, der auf Migrationsbewegungen und Zuordnungsfragen reagierte. Auf dieser Grundlage lassen sich politische Vereinnahmungsversuche des Status ebenso zurückweisen wie theoretische Infragestellungen seiner politischen Legitimationsfunktion. Nach den Schlussthesen gelingt eine zukunftsgerichtete Gemeinschaftsbildung über das Staatsangehörigkeitsrecht, wenn statische und dynamische Elemente zum Ausgleich gebracht werden, wofür der Einzelne und das Kollektiv gleichermaßen ernst genommen werden müssen.



■ *Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeit und Status, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 570 S. | Fakultätspreis der Juristischen Fakultät (SoSe 2018); Hermann-Mosler-Preis der DGIR 2019; ein 2. Preis des Deutschen Studienpreises 2019 der Körber-Stiftung (Sektion Geistes- und Kulturwissenschaften).*

### „Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa“

Anlässlich des 100. Jahrestages des Endes des 1. Weltkriegs begannen die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht und die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen im Jahr 2016 eine dreiteilige Symposienreihe (*dazu bereits der Tätigkeitsbericht 2015/16*). In den Jahren 2017 und 2018 wurde sie fortgesetzt und zum Abschluss gebracht.

**Holger Kremser** von der Abteilung Allgemeines Völkerrecht referierte im November 2017 über „Vertreibung und Bevölkerungsaustausch nach dem Ersten Weltkrieg“. Er beleuchtete das Schicksal der osmanischen Armenier und thematisierte den griechisch-türkischen Bevölkerungsaustauschvertrag, der aus heutiger Sicht gegen das ungeschriebene Recht auf Heimat und das Deportationsverbot des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen verstößt. Einem erheblichen Vertreibungsdruck waren diejenigen Deutschen ausgesetzt, die aus den 1920 an Polen abgetretenen Gebieten (Posen, Westpreußen, Ostoberschlesien) abwanderten. Das trifft auch für die Deutschen zu, die das an Frankreich abgetretene Elsass-Lothringen verließen. Ein Teil von ihnen konnte auf Intervention des amerikanischen Präsidenten Wilson nach Elsass-Lothringen wieder zurückkehren. Das an die Siegermächte abgetretene Memelland wurde 1923 von Litauen erobert, was die Flucht von ca. 16.000 Deutschen zur Folge hatte. Deutschland musste ferner auf seine überseeischen Schutzgebiete verzichten, aus denen etwa ebenso viele Deutsche zurückkehrten.

Im Oktober 2018 referierte **Holger Kremser** über „Das Mandatssystem des Völkerbundes und seine Folgen bis heute“. Das Mandatssystem wurde nach dem 1. Weltkrieg für die Verwaltung der ehemaligen deutschen Schutzgebiete in Übersee und der ehemaligen türkischen Gebiete im Nahen Osten geschaffen. Nach dem Friedensvertrag von Lausanne



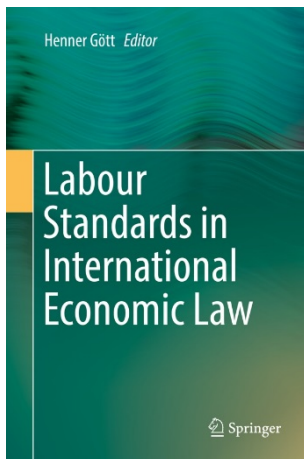
musste die Türkei auf ihre Gebiete im Nahen Osten verzichten. Dies waren der Irak, Palästina/Transjordanien und Syrien/Libanon. Diese Gebiete wurden von der Satzung des Völkerbundes zu vorläufig unabhängigen Staaten erklärt und als A-Mandatsgebiete von Frankreich und Großbritannien verwaltet. Ziel der Mandatsverwaltung war die schnelle und vollständige nationale Unabhängigkeit der Verwaltungsgebiete. Das Palästina-Mandat wurde mangels eines Unabhängigkeitsversprechens lediglich wie ein A-Mandat behandelt. Es endete 1948 durch die Ausrufung des Staats Israel. Die früheren deutschen Schutzgebiete in Übersee wurden als B- oder C-Mandate von Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Neuseeland und der Südafrikanischen Union verwaltet. Erst nach dem 2. Weltkrieg erhielten die USA die zuvor von Japan verwalteten ehemaligen deutschen pazifischen Inseln nördlich des Äquators als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen.

Die Mandatsverwaltung der ehemaligen deutschen Kolonien wurde durch die Satzung des Völkerbundes mit der Begründung gerechtfertigt, dass sie von Völkern bewohnt sind, die sich nicht selbst führen können. Renommiertere deutsche Juristen des internationalen Rechts haben die Mandatsverwaltung des Völkerbundes in den ehemaligen deutschen Kolonien als eine verschleierte Einverleibung charakterisiert. Eine heutige Folge des Mandatssystems des Völkerbundes sind die noch immer existierenden Regelungen über das Treuhandsystem in der Satzung der Vereinten Nationen. Praktisch endete das Treuhandsystem 1994, als Palau als letztes Treuhandgebiet in die Unabhängigkeit entlassen wurde. Die nördlichen Marianen unterstehen als nichtkorporiertes Außengebiet der USA nicht mehr dem Treuhandsystem der Vereinten Nationen.

■ *Gilbert H. Gorning/Adriana A. Michel (Hrsg.), Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Osteuropa, Duncker & Humblot, Berlin, im Erscheinen (Teil 2 und 3).*

## Die soziale Dimension der Globalisierung

Die Abteilung für internationales Wirtschaftsrecht und Umweltrecht beschäftigte sich verstärkt mit dem Arbeitsvölkerrecht. Dieses für die Weltwirtschaftsordnung zentrale Rechtsgebiet mit Bezügen zum Wirtschaftsvölkerrecht, zum Recht internationaler Organisationen und zum Menschenrechtsschutz hat in Zeiten weltweiter Wirtschaftskrisen und zunehmenden Widerstands gegen eine als „unfair“ empfundene Globalisierung und Internationalisierung wieder hohe praktische Relevanz erlangt.



Bereits Ende 2015 hatte die Abteilung die zweitägige, international besetzte „Göttinger Conference on Labour Standards in International Economic Law“ veranstaltet. 2018 erschien der von **Henner Gött** herausgegebene Sammelband „Labour Standards in International Economic Law“, in welchem die zahlreichen Berührungspunkte des Arbeits- und des Wirtschaftsvölkerrechts von Experten aus Wissenschaft und Praxis (darunter ehemalige und aktuelle Mitglieder des Instituts und der Fakultät) umfassend analysiert und bewertet

werden. Der Band enthält sowohl grundlegende Betrachtungen (etwa **Peter-Tobias Stolls** Untersuchung der Verankerung sozialer Fragestellungen im Wirtschaftsvölkerrecht im Lichte der historischen Entwicklung) als auch eingehende Diskussionen aktueller Rechtstexte (etwa von **Henner Gött** und **Till Patrik Holterhus** zu Arbeitsstandards in Investitionsschutzverträgen oder von **Patrick Abel** und von **Henner Gött**, jeweils zu arbeitsrechtlichen Streitbeilegungsmechanismen in Handelsabkommen). Über die öffentlich-rechtliche Dimension hinaus werden praktisch bedeutsame transnationale Entwicklungen diskutiert, wie die Durchsetzung

internationaler Arbeitsstandards durch Klagen vor nationalen Gerichten (**Anja Seibert-Fohr**), internationale Rahmenverträge zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsbündnissen (**Rüdiger Krause**) oder sog. Social Labelling-Initiativen von Nichtregierungsorganisationen (**Nazli Aghazadeh**).

Die arbeitsvölkerrechtliche Forschung war zudem eng verschränkt mit praxisorientierten Gutachten, Stellungnahmen und Präsentationen. Hervorzuheben ist das 2017 von **Peter-Tobias Stoll**, **Henner Gött** und **Patrick Abel** entworfene „Model Labour Chapter for Future EU Trade Agreements“, welches einen vollständigen und detaillierten Rechtstext für ein Arbeitskapitel in zukünftigen Handelsabkommen der EU beinhaltet. Das Model Chapter wurde im Juni 2017 im Europäischen Parlament vorgestellt und hat Eingang in die andauernde Debatte innerhalb der EU über die verbesserte Einbindung von Nachhaltigkeitsthemen in Handelsabkommen gefunden.

Im Bereich der Lehre fand das Arbeitsvölkerrecht Berücksichtigung u.a. in der Vorlesung zum internationalen Wirtschaftsrecht und in der 2018 veranstalteten deutsch-brasilianischen Investment Law Summer School. 2017 war die Materie zudem integraler Teil zweier von **Peter-Tobias Stoll** und **Patrick Abel** sowie von **Henner Gött** und **Patrick Abel** geleiteten Arbeitsgruppen bei Akademien der Studienstiftung des deutschen Volkes. Es war schließlich Gegenstand abgeschlossener und noch andauernder Promotionsvorhaben.

▪ *Henner Gött (Hrsg.), Labour Standards in International Economic Law, Springer, Cham 2018, 416 S.*

▪ *Maria Victoria Cabrera Ormaza, The Requirement of Consultation with Indigenous Peoples in the ILO: Between Normative Flexibility and Institutional Rigidity, Brill, Leiden 2018, 213 S.*

## „Staatsrecht der internationalen Beziehungen“



Im März 2017 ist im Verlag C.H. Beck ein Lehrbuch mit dem Titel „Staatsrecht der internationalen Beziehungen“ erschienen, das an der Abteilung Europarecht entstanden ist. Das Buch behandelt denjenigen Teil des deutschen Staatsrechts, der auf grenzüberschreitende Sachverhalte und überstaatliche Konstellationen anzuwenden ist. Das Werk stellt das Rechtsgebiet im Sinne eines **German Foreign Relations Law** dar – mit vielen Beispielen aus der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Es ist das erste umfassende Lehrbuch, das sowohl die studienorientierte Einarbeitung als auch die wissenschaftliche Vertiefung von Fragen und Praxisproblemen aus zwischenstaatlicher Kooperation und europäischer Integration ermöglicht, die bislang unter dem Begriff „Staatsrecht III“ zusammengefasst werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Staatspraxis der **„Berliner Republik“**, also auf dem Zeitraum seit Vollendung der deutschen Einheit im Jahr 1990.

Leitfrage ist, wie Deutschland als Verfassungsstaat heute, unter den Bedingungen der Internationalisierung, gedacht werden kann. In der Gesamtschau soll das Buch dem Leser zeigen, dass Deutschland als stabiler Raum einer selbstbestimmten politischen Gemeinschaft in der Mitte des europäischen Kontinents zu denken ist, der die Durchsetzung des im Grundgesetz verkörperten normativen Versprechens nach innen und – im Rahmen des internationalen Rechts – nach außen, in Europa und weltweit gewährleistet.

▪ *Frank Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, Verlag C.H. Beck, München 2017, 707 S.*

## Art. 5 Grundgesetz

Im Jahr 2017 kommentierte **Andreas Paulus** Art. 5 GG für die 7. Auflage des Großkommentars „v. Mangoldt/Klein/Starck“. Sein Lehrstuhl wurde bei der Bearbeitung unterstützend tätig. Der Kommentar wird erstmals vom derzeitigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Peter M. Huber herausgegeben und ist 2018 erschienen. Grundlage des Vorhabens bildete die frühere Kommentierung von **Christian Starck**. Dieser war auch der erste Staatsrechtslehrer von Paulus, weshalb die Kommentierung unter der Bezeichnung **Starck/Paulus** erscheint.

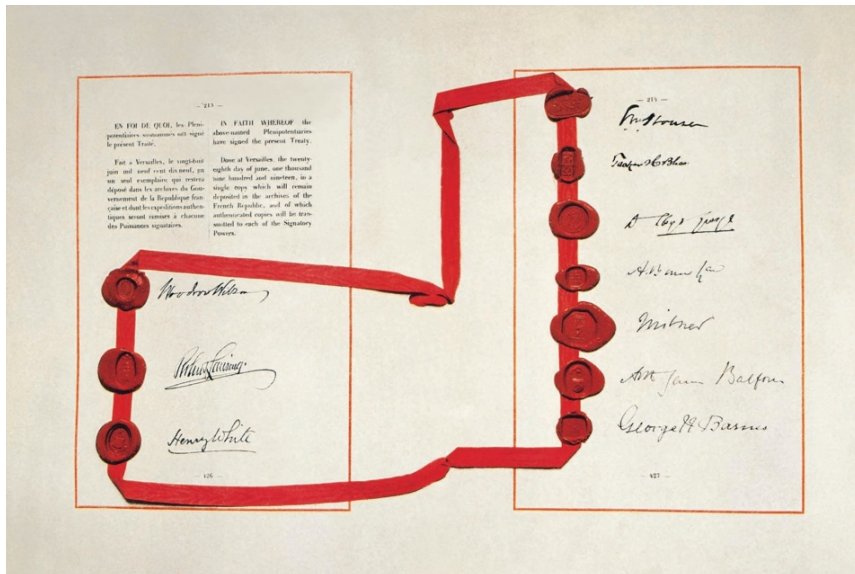


Dabei wurde die Kommentierung neu strukturiert; Gewährleistungen wie Art. 10 EMRK, Art. 11 GRCh einbezogen und auf andere demokratische Verfassungen Bezug genommen. Auch die Kommentierung zum Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG und den Schranken-Schranken wurde grundlegend überarbeitet. Neben der Einarbeitung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Kommunikationsfreiheiten wurde das Augenmerk auf verfassungsrechtliche Fragen der Online-Kommunikation gelegt.

Die Kommentierung der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG erhielt ebenfalls eine neue Struktur sowie eine Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

▪ *v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, München 2018, III Bd., 7074 S.*

## 100 Jahre Versailler Vertrag



Zum hundertjährigen Jubiläum des Versailler Vertrags am 28. Juni 1919 veranstalteten die *Société française pour le droit international* (SFDI) und die *Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht* (DGIR) ihre Zweijahrestagung im September 2018 an der Universität Straßburg. **Andreas Paulus** trug unter dem Titel „La guerre d’agression et la paix par la justice“ die Entwicklung des völkerrechtlichen Aggressionsverbots von Versailles bis heute vor, von der „schwere[n] Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ nach Art. 227 des Versailler Vertrags über das „Verbrechen gegen den Frieden“ in der Charta des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg 1945 bis hin zur Einführung des Verbrechens des Angriffskriegs in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Kampala im Jahre 2010.

Der Beitrag beginnt mit den Anstrengungen nach dem Ersten Weltkrieg, die Verantwortlichkeit Einzelner – insbesondere Kaiser Wilhelm II. –

festzustellen. Der Vertragstext hatte sich über die US-amerikanischen Bedenken hinweggesetzt, doch die Verfolgung des Kaisers scheiterte an der Weigerung der Niederlande, ihn aufgrund noch nicht allgemein anerkannter Verbrechen auszuliefern. Der Beitrag beleuchtet die Meilensteine und Hürden der Einführung des individuellen Verbrechens der Aggression vom Briand-Kellogg Pakt von 1928 über die UN-Resolution 3314 von 1974 bis hin zur Konferenz in Kampala 2010. Für das Verständnis des heutigen Aggressionsverbrechens ist die Unterscheidung zwischen dem zwischenstaatlichen Gewaltverbot und dem individuellen Verbrechen der Aggressionshandlung durch Personen mit politischer oder militärischer Führungsverantwortung zentral. Allerdings ist fraglich, ob es richtig war, die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung von 1974 zum Ausgangspunkt der Verbrechenskodifizierung zu nehmen. Denn der Ausgleichsmechanismus im Einleitungssatz des Verbrechenstatbestands („Chapeau“), der die Strafbarkeit auf eine Angriffshandlung begrenzt, die „ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt“ (Art. 8bis Abs. 1 Römisches Statut), ist voller unbestimmter Rechtsbegriffe, was die Identifizierung eines Angriffskriegs erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Entsprechend unwahrscheinlich ist seine Aktivierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Der heutige Zustand des Internationalen Strafgerichtshofs und der Weltordnung geben so wenig Anlass zu großen Hoffnungen auf „Paix par la justice“. Dennoch muss sich das Völkerrecht weiterhin der Herausforderung stellen, die Schuldigen für das unermessliche menschliche Leid, das bewaffnete Konflikte mit sich bringen, zur Verantwortung zu ziehen und potentielle Täter vor solchem Tun abzuhalten.

▪ *Der Beitrag erscheint im Tagungsband der Konferenz in Straßburg (hrsgg. von der SFDI) bei Editions Pedone.*

### Partnerschaft mit der Kant-Universität Kaliningrad

Das Juristische Institut der Kant-Universität Kaliningrad hat 2017 seine Gründung vor 50 Jahren gefeiert. Als akademischer Partner war Göttingen durch den Dekan **Olaf Deinert** und die Professoren **Peter-Tobias Stoll** und **Dietrich Rauschnig** vertreten. In der 25-jährigen Zusammenarbeit hielten deutsche Juraprofessoren Gastvorlesungen zum internationalen und deutschen Recht. Die Gastgeschenke internationaler Fachliteratur deutscher Verlage, ergänzt aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und der Möllgaard-Stiftung, erneuerten jetzt die früher aufgebaute Bibliothek. Auch 2017/18 kamen jeweils zehn russische Jurastudenten im Mai zum Einführungskurs ins deutsche Jurastudium, je drei russische Jungjuristen studierten im Wintersemester in Göttingen. Ein Überblick – mit Bildern – über die Zusammenarbeit mit dem Institut findet sich online [<http://www.uni-goettingen.de/de/560564.html>].

Im September 2018 war **Dietrich Rauschnig** zur Konferenz „Internationale juristische Aspekte der Energiepolitik“ eingeladen. Er sprach über „Nord Stream 2: Erwägungen nach internationalem, europäischem und nationalem Recht“. Diese geplante zweite Gasleitung durch die Ostsee verläuft durch russisches Küstenmeer und über den Festlandssockel von Finnland und Schweden. Um den mit Weltkriegs-Munition verseuchten Festlandssockel südlich der Insel Gotland zu umgehen, sollte sie parallel zur bestehenden Leitung durch dänisches Küstengewässer verlegt werden. Dänemark hat aber bisher die dafür erforderliche Genehmigung verweigert. So hat GASPROM für Russland alternativ eine Strecke nördlich von Gotland notifiziert, die nur über den Festlandssockel verläuft. Für die Strecke an der Küste bei Greifswald sind die deutschen Genehmigungen erteilt worden. Der Streit um Nord Stream 2 ist somit kein juristischer, sondern ein politischer. Insbesondere die USA erheben den Einwand, dass Europa sich energiepolitisch weiter von Russland abhängig mache.



## Vernetzung und Unterstützung

Der 1996 gegründete **Göttinger Verein zur Förderung des internationalen Rechts e.V.** hat sich zur Aufgabe gesetzt, die wissenschaftliche Forschung, akademische Lehre und Ausbildung im internationalen Recht am Institut zu unterstützen. Er wird von Absolventen sowie aktiven und ehemaligen Institutsangehörigen getragen.

Dieses Format dient neben der Kontaktpflege dem wissenschaftlichen Austausch zwischen Universität und Praxis. Bei jährlichen Tagungen kommen Ehemalige und Absolventen, die in verschiedensten Positionen mit internationalem Recht befasst sind, mit dem Institut zusammen. 2017 stellte **Renate Repplinger-Hach** von der GD Wettbewerb die Reformpläne der Europäischen Kommission für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen vor. **Peter-Tobias Stoll** betrachtete den Stand des Brexits und **Andreas Müller** sprach zur Umweltverträglichkeitsprüfung als Völkerrechtspflicht. Die Tagung 2018 hatte den deutschen Botschafter in der Slowakischen Republik, **Joachim Bleicker**, als Referenten über die Visegrad-Staaten zu Gast sowie Rechtsanwalt **Ronald Steiling** aus Hamburg, der zum Einfluss des Unionsrechts auf die Verwaltungsgerichtsordnung sprach. **Marcel Kau** referierte über Migration im Völkerrecht.

Die Fördertätigkeit des Vereins ermöglicht daneben die Verwirklichung einer Vielzahl von Projekten. Im Berichtszeitraum zählen dazu verschiedene Konferenzteilnahmen und Tagungsausrichtungen der einzelnen Abteilungen sowie das Göttinger Engagement beim Jessup Moot Court in Passau, Kiel und Hamburg. Von besonderer Bedeutung ist die jährliche Einladung der Moot Court-Teams der Kaliningrader Partnerfakultät zum Bibliotheksstudium am Institut. 2017 konnte sich das Partnerteam in Russland unter mehr als 50 Konkurrenten für die Ausscheidungen in Washington qualifizieren und wurde dort für die Qualität seiner Schriftsätze auf dem sechsten Platz ausgezeichnet.

## 7. Deutsch-Taiwanesisches Kolloquium



Im Oktober 2018 fand in Göttingen unter Leitung von Emeritus **Christian Starck** und **Frank Schorkopf** das siebte Deutsch-Taiwanesisches Kolloquium statt. Im Mittelpunkt stand die Rechtsvergleichung, wobei insbesondere die Bedeutung der

Sprache und der Rechtsdogmatik als Voraussetzungen einer gelungenen Rechtsvergleichung diskutiert wurden. Denn gerade aus der Sicht ausländischer Rechtsordnungen ist es die Dogmatik, die die deutsche Rechtsordnung als Gegenstand der Rechtsvergleichung interessant macht. Sie erlaubt ein tiefergehendes Verständnis der zu rezipierenden Normen, so dass eine Rechtsvergleichung ohne fundierte Kenntnisse der Rechtsdogmatik in den Vorträgen kaum für sinnvoll erachtet wurde. Daneben wurde die Problematik mehrsprachigen Rechts betrachtet. Sie stellt sich für Taiwan aufgrund der Rezeption zahlreicher Gesetze aus dem Ausland in besondere Maße, gewinnt aber auch in der Europäischen Union zunehmend an Bedeutung. Hierbei wurde insbesondere die Schweiz als Beispiel eines mehrsprachigen Rechtssystems in den Blick genommen.

Das Programm stellte eine Mischung aus allgemeinen dogmatischen Beiträgen sowie Fallstudien zu Einzelfragen dar. Neben Mitgliedern der Göttinger Juristischen Fakultät nahmen sechs Referentinnen und Referenten aus Taiwan sowie der Universitäten zu Köln, Potsdam und Zürich teil.

▪ *Frank Schorkopf/Christian Starck (Hrsg.), Rechtsvergleichung – Sprache – Rechtsdogmatik. Siebtes Deutsch-Taiwanesisches Kolloquium vom 8. bis 9. Oktober 2018 in Göttingen, Nomos, Baden-Baden 2019, 247 S.*

## Exkursionen nach Karlsruhe



Im **Januar 2017** haben Mitarbeiter und Studierende des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht die mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „**Tarifeinheitsgesetz**“ verfolgt. Der Erste Senat hatte zu entscheiden, inwieweit die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) Gewerkschaften davor schützt, dass ein von ihnen ausgehandelter Tarifvertrag durch den Tarifvertrag einer konkurrierenden Gewerkschaft verdrängt wird, wenn diese die meisten Mitglieder in einem Betrieb stellt. Eine solche Kollisionsregel war nach öffentlichkeitswirksamen Streiks von Piloten, Flugbegleitern, Lokführern sowie im Gesundheitswesen in das Tarifvertragsgesetz aufgenommen worden, um die Beeinträchtigung öffentlicher Infrastrukturen künftig zu verringern.

Aus Perspektive des Instituts war besonders reizvoll, dass sowohl **Andreas Paulus** als Richter des Ersten Senats als auch **Frank Schorkopf** als Prozessbevollmächtigter einer beschwerdeführenden Gewerkschaft beteiligt waren. In eindrücklicher Erinnerung sind die zutage getretenen Herausforderungen geblieben, die Funktionsweise der Verdrängungswirkung nachzuvollziehen und zu rechtfertigen. Das letztlich ergangene Urteil spiegelt diese wider (BVerfGE 146, 71).

Im **Januar 2018** hat **Patrick Nölscher** vom Lehrstuhl für Allgemeines Völkerrecht eine weitere Exkursion mit 14 Studentinnen und Studenten nach Karlsruhe durchgeführt. Im Fokus stand der Besuch der zweitägigen mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu verfassungsrechtlichen Fragen der **Zwangsfixierung** von Patienten und Patientinnen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (BVerfGE 149, 293). Zur Vorbereitung hielten die Teilnehmenden eine Einführungsveranstaltung ab, in der der Verfahrensgang sowie maßgebliche verfassungsrechtliche Aspekte der Fallgestaltungen erörtert und diskutiert wurden. Weitere Ziele der Exkursion waren der Bundesgerichtshof, bei dem zwei mündliche Verhandlungen in Zivilsachen besucht wurden, sowie der Generalbundesanwalt.

## **Veranstaltung „Law versus Power“**

**Jan-Henrik Hinselmann** vom Lehrstuhl für Allgemeines Völkerrecht hat in Kooperation mit dem Goettingen Journal of International Law im Januar 2018 **Raphael Oidtman** von der Universität Mannheim eingeladen. Unter dem Titel „Law versus Power – The interplay of international law and international relations in the Era of Backlash: Between Convergence, Complementarity and Conflict“ wurde unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof, „America First“ und das Paris Agreement diskutiert.

## **Summer School on International Investment Law**

Im September 2018 organisierte der Lehrstuhl von **Peter-Tobias Stoll** zusammen mit der **Universität São Paulo** eine Sommerschule zum internationalen Investitionsrecht. Die Sommerschule richtete sich vor allem an Studierende und junge Akademikerinnen und Akademiker. Während der vier Tage präsentierten Professoren aus Brasilien und Deutschland aktuelle Probleme des Investitionsrechts.

## 11. Legal Research Network-Konferenz



Das Legal Research Network des U4-Netzwerks der Universitäten Göttingen, Groningen, Ghent und Uppsala veranstaltet eine jährliche Konferenz, die im September 2018 an der Universität Göttingen von der **Abteilung internationales Wirtschaftsrecht** ausgerichtet wurde. Im historischen Gebäude der Paulinerkirche diskutierten die Teilnehmenden über „Legal Developments in Europe and the Future of European Rule of Law“. Die Beiträge aus Groningen, Ghent, Turku, Salzburg, Trento, Budapest und Lille beschäftigten sich mit einer Vielzahl von Rechtsstaatlichkeitsproblematiken sowohl im nationalen wie auch europäischen Recht.

### Tagung „Unpacking Economic and Social Rights“

**Andreas Paulus** und **Sebastian Ehrlich** organisierten gemeinsam mit **Tomer Broude** von der Hebräischen Universität Jerusalem im November 2018 eine Tagung in Göttingen unter dem Titel "Unpacking Economic and Social Rights: International and Comparative Dimensions". Sie behandelte aktuelle Fragen des Schutzes, der Dogmatik und der Theorie wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte.

### Abgeschlossene Dissertationen

In den Jahren 2017 und 2018 sind in chronologischer Ordnung die folgenden Dissertationen erfolgreich abgeschlossen worden:

**Maria Victoria Cabrera Ormaza**, “The Requirement of Consultation with Indigenous Peoples in the ILO Regime: Between normative flexibility and institutional rigidity” (Peter-Tobias Stoll).

**Yi Fu**, The Analysis of the International Legal Water Regime of the Mekong River Basin (Peter-Tobias Stoll).

**Nicolas Klein**, Das Investitionsschutzrecht als völkerrechtliches Individualschutzrecht im Mehrebenensystem (Peter-Tobias Stoll).

**María Pía Carazo Ortiz**, Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und deren Behandlung im Rahmen des Berichtsverfahrens der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte (Frank Schorkopf).

**Ferdinand Weber**, Staatsangehörigkeit und Status und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung (Frank Schorkopf).

**Siu Lang Carrillo Yap**, Land and Forest Rights of Amazonian Indigenous Peoples from a National and International Perspective: A Legal Comparison of the National Norms of Bolivia, Brazil, Ecuador and Peru (Peter-Tobias Stoll).

**Jan Carl Lüers**, Produktbezeichnungen im Recht der WTO – Handelshemmnis oder Werkzeug wirtschaftlicher Integration? (Peter-Tobias Stoll).

**Martin Thiele**, Motor der Integration – Europarechtsgeschichtliche Grundlegung der Europäischen Kommission (Frank Schorkopf).

**Torben Bühner**, Das Menschenwürdekonzept der Europäischen Menschenrechtskonvention (Andreas Paulus).

**Martin Kolodziej**, Meinungsfreiheit in West und Ost. Ein Vergleich der Rechtssysteme von Deutschland, Japan, Hongkong und China unter Berücksichtigung völkerrechtlicher und kultureller Normen (Andreas Paulus).

**Jia Xu**, Safeguard Provisions in Preferential Trade Agreements (Peter-Tobias Stoll).

**Mariana Monteiro de Matos**, Individual and Collective Aspects of Property Rights in the Inter-American System for the Protection of Human Rights – Tribal and Indigenous Rights (Peter-Tobias Stoll).

**Pananya Larbprasertporn**, The Concept of Development in the Evolution of International Environmental Law: In Search of a Human Face in Protecting the Planet (Peter-Tobias Stoll).

**Mauricio Pacheco**, Ausländische Direktinvestitionen in Brasilien: Aspekte der gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung politischer und institutioneller Faktoren (Peter-Tobias Stoll).

## IMPRESSUM UND KONTAKT

Prof. Dr. Frank Schorkopf  
Georg-August-Universität Göttingen  
Geschäftsführender Direktor des  
Instituts für Völkerrecht und Europarecht  
Platz der Göttinger Sieben 5  
D-37073 Göttingen  
T +49 551 39-4610  
F +49 551 39-22196  
E [europa@uni-goettingen.de](mailto:europa@uni-goettingen.de)  
W <http://www.uni-goettingen.de/de/428470.html>

Redaktion und Layout: Jonas Tafel

Bildrechte: Deutsches Pressemuseum [<http://pressechronik1933.dpmu.de/dokument-urkunde-unterschriften-versailler-vertrag-vom-28-6-1919>]  
(S. 14), Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (S. 18), Privat (S. 2, 5, 6, 19, 21).

Die Rechte an den Buchcovern liegen bei den jeweiligen Verlagen.

Stand: Oktober 2019.

